Steuerliche Behandlung je Thesaurierungsanteil des Apollo Dynamisch

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten.

Rechnungsjahr: 01.07.2019 - 30.06.2020		ſ	Privatanleger		Betriebliche Anleger			Privat- stiftungen
		Ī			Natürliche	Personen	Juristische	im Rahmen
Auszal	Auszahlung: 01.09.2020				(auch OG, KG,)		Personen	der Einkünfte
10111	700070077		mit	ohne	mit	ohne		aus Kapital-
ISIN: A	T0000708771		Option EUR	Option EUR	Option EUR	Option EUR	EUR	vermögen EUR
1.	Fondsergebnis der Meldeperiode		0,4319	0,4319	0,4319	0,4319	0,4319	0,4319
2. 2.1	Zuzüglich Einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern auf Kapitaleinkünfte		0,0315	0,0315	0,0315	0,0315	0,0315	0,0315
2.5	Steuerpflichtige Einkünfte gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1988 (inkl. Altemissionen) aus ausgeschüttetem Gewinnvortrag		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
2.6 2.14	Nicht verrechenbare Aufwände und Verluste aus Kapitalvermögen (Vortrag auf neue Rechnung) Bereits ausgeschüttete, steuerpflichtige Immobilienerträge des Geschäftsjahres, auf das sich		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
2.14	die Meldung bezieht		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3. 3.1	Abzüglich Gutschriften sowie rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren		0,0006	0,0006	0,0006	0,0006	0,0006	0,0006
3.2.1	Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge Gem. nationalen Vorschriffen sonstige steuerfreie Zinserträge - zB Wohnbauanleihen		0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000 0,0000
3.3 3.3.1 3.3.2	Steuerfreie Dividendenerträge Gemäß DBA steuerfreie Dividenden Inlandsdividenden steuerfrei gem. §10 KStG						0,0000 0,0000	0,0000 0,0000
3.3.3 3.4	Auslandsdividenden steuerfrei gem. §10 bzw. § 13 Abs. 2 KStG 2) Gemäß DBA steuerfreie Immobilienfondserträge						0,0109	0,0109
3.4.1 3.4.2	Gemäß DBA steuerfreie Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds 80% Gemäß DBA steuerfreie Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds 100%		0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000
3.4.3 3.5	Gemäß DBA steuerfreie Bewirtschaftungsgewinne aus Immobiliensubfonds Bereits in Vorjahren versteuerte Erträge aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 2 EStG 1988		0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000
3.6	und AIF Erträge Erst bei Ausschüttung in Folgejahren bzw. bei Verkauf der Anteile steuerpflichtige Einkünfte gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1988 (inkl. Altemissionen)		0,1806	0,1806				0,1806
3.6.1 3.7	Ausgeschüttete, erst mit der Jahresmeldung steuerpflichtige Immobilienerträge Mit Kapitalerträgen verrechnete steuerliche Verlustvorträge		0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000 0,0000
4.	Steuerpflichtige Einkünfte 11)		0,2822	0,2822	0,4628	0,4628	0,4518	0,2712
4.1 4.2 4.2.1	Von den Steuerpflichtigen Einkünften endbesteuert Nicht endbesteuerte Einkünfte Nicht endbesteuerte Einkünfte Nicht endbesteuerte Einkünfte		0,2822 0,0000	0,2822 0,0000	0,0113 0,4515	0,0113 0,4515	0,4518	0,2712 0,2710
4.3	Nicht endbesteuerte Einkünfte inkl. Einkünfte aus der Veräußerung von Schachtelbeteiligungen - davon Basis für die 'Zwischensteuer' (§22 Abs.2 KStG) In den steuerpflichtigen Einkünften enthaltene Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27		0,2709	0,2709	0,4515	0,4515	0,4515	0,2710
1.0	Abs. 3 und 4 EStG 1988 des laufenden Jahres		0,2700	0,2700	0,4010	0,4010	0,4010	0,2700
5.	Summe Ausschüttungen vor Abzug KESt, ausgenommen an die Meldestelle bereits gemeldete unterjährige Ausschüttungen		0,0762	0,0762	0,0762	0,0762	0,0762	0,0762
5.1 5.2	In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte ordentliche Gewinnvorträge und Immobilien-Gewinnvorträge		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.2	In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998 oder Gewinnvorträge InvFG 1993 (letztere nur im Privatvermögen)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.4 5.5	In der Ausschüttung enthaltene Substanzauszahlung 13) Nicht ausgeschüttetes Fondsergebnis		0,0000 0,3557	0,0000 0,3557	0,0000 0,3557	0,0000 0,3557	0,0000 0,3557	0,0000 0,3557
5.6	Ausschüttung (vor Abzug KESt), die der Fonds mit der gegenständlichen Meldung vornimmt		0,0762	0,0762	0,0762	0,0762	0,0762	0,0762
6. 6.1	Korrekturbeträge Korrekturbetrag ausschüttungsgleicher Ertrag für Anschaffungskosten (Beträge, die KESt- pflichtig oder DBA-befreit oder sonst steuerbefreit sind) Erhöht die Anschaffungskosten		0,2513	0,2513	0,4319	0,4319		0,2513
6.2	Korrekturbetrag Ausschüttung für Anschaffungskosten Vermindert die Anschaffungskosten		0,0762	0,0762	0,0762	0,0762		0,0762
7. 7.1 7.2	Ausländische Erträge, ausgenommen DBA befreit Dividenden		0,0112	0,0112	0,0112	0,0112	0,0003	0,0003
7.3	Zinsen Ausschüttungen von Subfonds		0,0000	0,0000 0,0000	0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000
7.4	Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998, die im Ausland einem Steuerabzug unterlagen		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.	Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung: Von den im Ausland entrichteten Steuern sind							
8.1 8.1.1	Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) (ohne Berücksichtigung des matching credit)) 6) 15)	0,0014	0,0014	0,0014	0,0014	0,0000	0,0000
8.1.2 8.1.3	Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen) (ohne Berücksichtigung des matching credit) Steuern auf Ausschüttungen ausländischer Subfonds (ohne Berücksichtigung des matching credit)		0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000
8.1.4	credii) Auf inländische Steuer gemäß DBA oder BAO anrechenbare, im Ausland abgezogene Quellensteuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4. EStG 1998		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.5 8.2	Zusätzliche, fiktive Quellensteuer (matching credit) Von den ausl. Finanzverwaltungen auf Antrag allenfalls rückerstattbar 3) Von den ausl. Finanzverwaltungen auf Antrag allenfalls rückerstattbar 6) 7))	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
8.2.1 8.2.2	Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen)		0,0103 0,0000	0,0103 0,0000	0,0103 0,0000	0,0103 0,0000	0,0195 0,0000	0,0195 0,0000
8.2.3 8.2.4 8.3	Steuern auf Ausschüttungen Subfonds Steuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998 Weder anrechen- noch rückerstattbare Quellensteuern		0,0000 0,0000 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000	0,0000	0,0000 0,0000 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000
8.4	Weder anrechen- noch ruckerstattbare Quellensteuern Bedingt rückerstattbare Quellensteuern aus Drittstaaten mit Amtshilfe		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
9. 9.1	Begünstigte Beteiligungserträge Inlandsdividenden (steuerfrei gemäß §10 KStG) 8)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
9.2	Auslandsdividenden (steuerfrei gemäß §10 bzw. §13 Abs. 2 KStG, ohne 8) Schachteldividenden)						0,0109	0,0109
9.4	Steuerfrei gemäß DBA						0,0000	0,0000

Seite 1



Rechnungsjahr: 01.07.2019 - 30.06.2020		Privatanleger		Betriebliche Anleger			Privat-	
					Natürliche	Personen	Juristische	stiftungen im
Auszal	lung: 01.09.2020				(auch OG	G, KG,)	Personen	Rahmen der Finkünfte
			mit	ohne	mit	ohne		Einkünfte aus
ISIN: A	T0000708771		Option	Option	Option	Option	EUD	Kapital- vermögen
		0) 10)11)	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
10. 10.1	Erträge, die dem KESt-Abzug unterliegen Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei	9) 10)11)	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
10.2 10.3	Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge Ausländische Dividenden	1)	0,0000 0,0112	0,0000 0,0112	0,0000 0,0112	0,0000 0,0112	0,0000 0,0112	0,0000 0,0112
10.4 10.6	Ausschüttungen ausländischer Subfonds Bewirtschaftungsgewinne aus Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000 0,0000	0,0000	0,0000 0,0000	0,0000
10.9	Aufwertungsgewinne aus Subfonds (80%)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Aufwertungsgewinne aus Subfonds (100%) Darin enthalten: KESt-pflichtige, bereits ausgeschüttete Immobilienerträge des		0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000
1	Geschäftsjahres, auf das sich die Meldung bezieht Bei unterjähriger Ausschüttung: noch nicht, sondern erst bei Jahresmeldung, aus dieser		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
2	Meldung KESt-pflichtige, ausgeschüttete Immobilienerträge							
	Summe KESt-pflichtige Immobilienerträge aus Subfonds KESt-pflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998 (inkl. Altemissionen)	10)11)	0,0000 0,2709	0,0000 0,2709	0,0000 0,2709	0,0000 0,2709	0,0000 0,2709	0,0000 0,2709
11.	Österreichische KESt, die bei Zufluss von Ausschüttungen in den Fonds einbehalten							
11.1	wurde KESt auf Inlandsdividenden	8)	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
12.	Österreichische KESt, die durch Steuerabzug erhoben wird	9) 10)12)	0,0762	0,0762	0,0762	0,0762	0,0762	0,0762
12.1 12.2	KESt auf Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei KESt auf gemäß DBA steuerfreie Zinserträge	1)	0,0000	0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000
12.3	KESt auf ausländische Dividenden	8)	0,0031	0,0031	0,0031	0,0031	0,0031	0,0031
12.4 12.5	Minus anrechenbare ausländische Quellensteuer KESt auf Ausschüttungen ausl. Subfonds		-0,0014 0,0000	-0,0014 0,0000	-0,0014 0,0000	-0,0014 0,0000	-0,0014 0,0000	-0,0014 0,0000
12.8 12.9	KESt auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998 Auf bereits ausgezahlte, nicht gemeldete Ausschüttungen abgezogene KESt	9) 10)12)	0,0745 0,0000	0,0745 0,0000	0,0745 0,0000	0,0745 0,0000	0,0745 0,0000	0,0745 0,0000
15. 15.1	Angaben für beschränkt steuerpflichtige Anteilsinhaber KESt auf Zinsen gemäß § 98 Z.5 lit.e EStG 1988 (für beschränkt steuerpflichtige Anleger)		-		·			·
16.	Kennzahlen für die Einkommensteuererklärung							
16.1	Ausschüttungen 27,5% (Kennzahlen 897 oder 898) Achtung: allfällige AIF-Einkünfte sind gesondert zu erklären		0,0000	0,0000				
16.2	Ausschüttungsgleiche Erträge 27,5% (Kennzahlen 936 oder 937) Achtung: allfällige AIF- Einkünfte sind gesondert zu erklären		0,2822	0,2822				
16.3	Anzurechnende ausländische (Quellen)Steuer auf Einkünfte, die dem besonderen Steuersatz von 27,5% unterliegen (Kennzahl 984 oder 998)		0,0014	0,0014				
16.4	Die Anschaffungskosten des Fondsanteils sind zu korrigieren um		0,1751	0,1751				
17. 17.1	Aufschlüsselung der Position 8.1., 8.2., 8.3. je Land Zu Punkt 8.1.1 anrechenbare ausländische Steuern aus Aktien							
17.1	Australien		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Belgien Brasilien exkl. Matching Credit		0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000
	Kanada Schweiz		0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,000
	Deutschland		0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0000	0,0000
	Dänemark Spanien		0,0000 0,0001	0,0000 0,0001	0,0000 0,0001	0,0000 0,0001	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000
	Finnland Frankreich		0,0000 0,0003	0,0000 0.0003	0,0000 0,0003	0,0000 0.0003	0,0000	0,0000
	Grossbritannien		0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0000	0,0000
	Hongkong Irland		0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000
	Israel exkl. Matching Credit Italien		0,0000 0,0001	0,0000 0,0001	0,0000 0,0001	0,0000 0,0001	0,0000 0,0000	0,0000
	Japan		0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0000	0,0000
	Korea exkl. KRMC Luxemburg		0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000
	Niederlande Norwegen		0,0001 0,0000	0,0001 0,0000	0,0001 0,0000	0,0001 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000
	Neuseeland		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Portugal Matching Credit Schweden		0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000
	Thailand exkl. Matching Credit USA exkl. REITs		0,0000 0,0003	0,0000 0,0003	0,0000 0,0003	0,0000 0,0003	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000
17.2 17.3	Zu Punkt 8.1.2 anrechenbare ausländische Steuern aus Anleihen Zu Punkt 8.1.3 anrechenbare ausländische Steuern aus ausländischer Subfonds			-,	,,,,,,,	,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,	.,	,,,,,,,,
	ingsjahr: 01.07.2019 - 30.06.2020		Privata	nleger	Bet	riebliche Anle	ger	Privat- stiftungen
					Natürliche	Personen	Juristische	im
Auszal	lung: 01.09.2020				(auch OG	6, KG,)	Personen	Rahmen der
			mit	ohne	mit	ohne		Einkünfte aus
	T0000708771		Option EUR	Option EUR	Option EUR	Option EUR	EUR	Kapital- vermögen EUR
17.4	Zu Punkt 8.2.1 rückerstattbare ausländische Steuern aus Aktien Belgien		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0006	0,0006
	Kanada Schweiz		0,0004 0,0012	0,0004 0,0012	0,0004 0,0012	0,0004 0,0012	0,0004 0,0012	0,0004 0,0012
	Deutschland		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0029	0,0029
	Dänemark Spanien		0,0001 0,0000	0,0001 0,0000	0,0001 0,0000	0,0001 0,0000	0,0002 0,0010	0,0002 0,0010
	Finnland Frankreich		0,0003 0,0000	0,0003 0,0000	0,0003 0,0000	0,0003 0,0000	0,0008 0,0004	0,0008 0,0004
	Grossbritannien		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0001	0,0001
	Griechenland Irland		0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0003	0,0000 0,0003
	Italien Korea exkl. KRMC		0,0005 0,0000	0,0005 0,0000	0,0005 0,0000	0,0005 0,0000	0,0015 0,0000	0,0015 0,0000
	Luxemburg		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
ı	Niederlande		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0018	0,0018

Seite 2



1	Norwegen	0,0000		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Portugal Matching Credit	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0002	0,0002
	Schweden	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0004	0,0004
	USA exkl. US1	0,0065	0,0065	0,0065	0,0065	0,0065	0,0065
	Dividenden - Länder aggregiert ohne Amtshilfe, hie	0,0011	0,0011	0,0011	0,0011	0,0011	0,0011
1	17.5 Zu Punkt 8.2.2 rückerstattbare ausländische Steuern aus Anleihen						
1	17.6 Zu Punkt 8.2.3 rückerstattbare ausländische Steuern aus ausländischer Subfonds						
1	17.7 Zu Punkt 8.3 weder anrechen- noch rückerstattbare Quellensteuern						
	Puerto Rico	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000

- 1) Privatanleger können gemäß § 240 Abs 3 BAO bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag auf Rückerstattung der KESt stellen oder diese im Wege der Veranlagung zur ESt
- geltendmachen. Bei betrieblichen Anlegem erfolgt die Steuerfreistellung und die damit verbundene Anrechnung der KESt auf die ESUKSt im Wege der Veranlagung.
 Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften, Norwegen sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs 3 fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaaten eine umfassende Amtshilfe besteht, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG idF AÄG 2011 von der Körperschaftsteuer befreit.
- Der gemäß DBA fiktiv anrechenbare Betrag (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden.
- Der geffals DBA inktiv afriecheibare Betrag (matching deut) kann hur im Wege der Veranlagung gelein gehalt gehalt
- 5)
- Einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilsinhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten.
 Die entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen sehen auf Antrag die Rückerstattung der im jeweiligen Quellenstaat erhobenen Abzugsteuern, soweit sie nicht angerechnet werden können, vor. Die Rückerstattungsanträge sind durch den jeweiligen Anteilsinhaber zu stellen. Die erforderlichen Formulare sind auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen (https://www.bmf.gv.at) erhältlich.
- Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KESt Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KESt) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KESt (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.

 Entfällt für betriebliche Anleger bei Vorliegen einer KESt-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988. Falls keine vorliegt, ist die KESt, sofern sie nicht zur Endbesteuerung führt, auf 8)
- Bei Privatanlegern sind die Erträge mit dem KESt Abzug endbesteuert. Bei betrieblichen Anlegern/natürliche Personen gilt die Endbesteuerung nur hinsichtlich der KESt pflichtigen Erträge (ohne Substanzgewinne gemäß § 27 Abs 3 und 4 EStG>). Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KESt) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KESt (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden. 10)
- 11) Bei Privatstiftungen unterliegen diese Beträge der Besteuerung (einschließlich jenes optionalen Zinsenteiles, hinsichtlich dessen die Stiftung mangels gesetzlicher Grundlage nicht zum KESt-Abzug optieren kann).

- 14)
- KESt-Abzug optieren kann).
 Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KESt auf Substanzgewinne ist auf die ESt anrechenbar.
 Für bilanzierende Steuerpflichtige ist eine entsprechende Abwertung des Bilanzansatzes zu beachten.
 Für Zwecke der Vermeidung einer Doppelbesteuerng erhöhen AG-Erträge die Anschaffungskosten, Ausschüttungen reduzieren die Anschaffungskosten des Fondsanteils. Die AKKorrekturwerte werden bei Kundendepots, die der KESt unterliegen, vom depotführenden Kreditinstitut berücksichtigt.
 Der talsächliche maximale Anrechnungsbetrag pro Anteil wird abweichend von den hier angegebenen Werten wie folgt ermittelt: Gesamtsumme der anrechenbaren Steuern (Betrag unter 8.1.1. bis 8.1.6 multipliziert mit der Anzahl der Anteile zum Ende des Fondsgeschäftsjahres) geteilt durch die Anzahl der Anteile im Meldezeitpunkt. 15)



Steuerliche Behandlung je Thesaurierungsanteil des Apollo Dynamisch

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten.

Rechn	ungsjahr: 01.07.2019 - 30.06.2020	Privat	anleger	Bet	riebliche Anle	ger	Privat- stiftungen
				Natürliche	Personen	Juristische	im Rahmen
Auszal	nlung: 01.09.2020			(auch OG	G, KG,)	Personen	der Einkünfte
		mit	ohne	mit	ohne		aus Kapital-
ISIN: A	T0000A0DXM1	Option EUR	Option EUR	Option EUR	Option EUR	EUR	vermögen EUR
1.	Fondsergebnis der Meldeperiode	0,3659	0,3659	0,3659	0,3659	0,3659	0,3659
2. 2.1	Zuzüglich Einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern auf Kapitaleinkünfte	0,0303	0,0303	0,0303	0,0303	0,0303	0,0303
2.5 2.6	Steuerpflichtige Einkünfte gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1988 (inkl. Altemissionen) aus ausgeschüttetem Gewinnvortrag Nicht verrechenbare Aufwände und Verluste aus Kapitalvermögen (Vortrag auf neue	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
2.14	Rechnung) Bereits ausgeschüttete, steuerpflichtige Immobilienerträge des Geschäftsjahres, auf das sich	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	die Meldung bezieht			.,		,,,,,,,	,,,,,,,
3. 3.1	Abzüglich Gutschriften sowie rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren	0,0006	0,0006	0,0006	0,0006	0,0006	0,0006
3.2.1 3.2.2 3.3	Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge 1) Gem. nationalen Vorschriften sonstige steuerfreie Zinserträge - zB Wohnbauanleihen Steuerfreie Dividendenerträge	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000 0,0000
3.3.1 3.3.2	Gemäß DBA steuerfreie Dividenden Inlandsdividenden steuerfrei gem. §10 KStG					0,0000 0,0000	0,0000 0,000
3.3.3 3.4	Auslandsdividenden steuerfrei gem. §10 bzw. § 13 Abs. 2 KStG 2) Gemäß DBA steuerfreie Immobilienfondserträge					0,0000	0,0000
3.4.1 3.4.2 3.4.3	Gemäß DBA steuerfreie Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds 80% Gemäß DBA steuerfreie Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds 100% Comäß DBA steuerfreie Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds 100%	0,0000 0,0000 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000
3.5	Gemäß DBA steuerfreie Bewirtschaftungsgewinne aus Immobiliensubfonds Bereits in Vorjahren versteuerte Erträge aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 2 EStG 1988 und AIF Erträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.6	Erst bei Ausschüttung in Folgejahren bzw. bei Verkauf der Anteile steuerpflichtige Einkünfte gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1988 (inkl. Altemissionen)	0,1582	0,1582				0,1582
3.6.1 3.7	Ausgeschüttete, erst mit der Jahresmeldung steuerpflichtige Immobilienerträge Mit Kapitalerträgen verrechnete steuerliche Verlustvorträge	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000 0,0000
4. 4.1	Steuerpflichtige Einkünfte 11) Von den Steuerpflichtigen Einkünften endbesteuert	0,2374 0,2374	0,2374 0,2374	0,3956 0,0000	0,3956 0,0000	0,3956	0,2374
4.2 4.2.1	Nicht endbesteuerte Einkünfte Nicht endbesteuerte Einkünfte aus der Veräußerung von	0,0000	0,0000	0,3956	0,3956	0,3956	0,2374 0,2374
4.3	Schachtelbeteiligungen - davon Basis für die 'Zwischensteuer' (§22 Abs.2 KStG) In den steuerpflichtigen Einkünften enthaltene Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1988 des laufenden Jahres	0,2374	0,2374	0,3956	0,3956	0,3956	0,2374
5.	Summe Ausschüttungen vor Abzug KESt, ausgenommen an die Meldestelle bereits	0,0653	0,0653	0,0653	0,0653	0,0653	0,0653
5.1	gemeldete unterjährige Ausschüttungen In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte ordentliche Gewinnvorträge und Immobilien-Gewinnvorträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.2	In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998 oder Gewinnvorträge InvFG 1993 (letztere nur im Privatvermögen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.4 5.5	In der Ausschüttung enthaltene Substanzauszahlung 13) Nicht ausgeschüttetes Fondsergebnis	0,0000 0,3006	0,0000 0,3006	0,0000 0,3006	0,0000 0,3006	0,0000 0,3006	0,0000 0,3006
5.6	Ausschüttung (vor Abzug KESt), die der Fonds mit der gegenständlichen Meldung vornimmt	0,0653	0,0653	0,0653	0,0653	0,0653	0,0653
6. 6.1	Korrekturbeträge Korrekturbetrag ausschüttungsgleicher Ertrag für Anschaffungskosten (Beträge, die KESt- pflichtig oder DBA-befreit oder sonst steuerbefreit sind) Erhöht die Anschaffungskosten	0,2077	0,2077	0,3659	0,3659		0,2077
6.2	Korrekturbetrag Ausschüttung für Anschaffungskosten Vermindert die Anschaffungskosten	0,0653	0,0653	0,0653	0,0653		0,0653
7. 7.1 7.2	Ausländische Erträge, ausgenommen DBA befreit Dividenden	0,0000		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
7.3	Zinsen Ausschüttungen von Subfonds	0,0000 0,0000		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000 0,0000
7.4	Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998, die im Ausland einem Steuerabzug unterlagen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.	Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung: Von den im Ausland entrichteten Steuern sind						
8.1 8.1.1 8.1.2	Auf die österreichische Einkommen-/Körperschaftsteuer gemäß DBA anrechenbar 4) 5) 6) Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) (ohne Berücksichtigung des matching credit) Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen) (ohne Berücksichtigung des matching credit)	0,0000 0,0000		0,0000 0,0000	0,0000 0.0000	0,0000 0,0000	0,0000 0.0000
8.1.3	Steuern auf Ausschüttungen ausländischer Subfonds (ohne Berücksichtigung des matching credit) credit)	0,0000		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.4	Auf inländische Steuer gemäß DBA oder BAO anrechenbare, im Ausland abgezogene Quellensteuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4. EStG 1998	0,0000		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.5 8.2	Zusätzliche, fiktive Quellensteuer (matching credit) Von den ausl. Finanzverwaltungen auf Antrag allenfalls rückerstattbar 3) 7)	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
8.2.1 8.2.2 8.2.3	Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen) Steuern auf Ausschüttungen Subfonds	0,0099 0,0000 0,0000	0,0099 0,0000 0,0000	0,0099 0,0000 0,0000	0,0099 0,0000 0,0000	0,0187 0,0000 0,0000	0,0187 0,0000 0,0000
8.2.4 8.3	Steuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998 Weder anrechen- noch rückerstattbare Quellensteuern	0,0000 0,0000 0,0000		0,0000 0,0000 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000
8.4	Bedingt rückerstattbare Quellensteuern aus Drittstaaten mit Amtshilfe	3,3300	5,5550	2,0000	2,0000	0,0115	0,0115
9. 9.1	Begünstigte Beteiligungserträge Inlandsdividenden (steuerfrei gemäß §10 KStG) 8)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
9.2 9.4	Auslandsdividenden (steuerfrei gemäß §10 bzw. §13 Abs. 2 KStG, ohne 8) Schachteldividenden) Steuerfrei gemäß DBA					0,0000	0,0000
IJ. +	Oledonia genida DDA					0,0000	0,0000



Rechn	echnungsjahr: 01.07.2019 - 30.06.2020		Privatanleger		Betriebliche Anleger			Privat- stiftungen
					Natürliche	Personen	Juristische	im
Ausza	nlung: 01.09.2020				(auch OG	G, KG,)	Personen	Rahmen der
			mit	ohne	mit	ohne		Einkünfte aus
ISIN: A	T0000A0DXM1		Option EUR	Option EUR	Option EUR	Option EUR	EUR	Kapital- vermögen EUR
10.	Erträge, die dem KESt-Abzug unterliegen	9) 10)11)						
10.1 10.2	Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge	1)	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000
10.3 10.4	Ausländische Dividenden Ausschüttungen ausländischer Subfonds	,	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000
10.6	Bewirtschaftungsgewinne aus Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.9 10.12	Aufwertungsgewinne aus Subfonds (80%) Aufwertungsgewinne aus Subfonds (100%)		0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000
	Darin enthalten: KESt-pflichtige, bereits ausgeschüttete Immobilienerträge des		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.13.	Geschäftsjahres, auf das sich die Meldung bezieht Bei unterjähriger Ausschüttung: noch nicht, sondern erst bei Jahresmeldung, aus dieser		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
2 10.14	Meldung KESt-pflichtige, ausgeschüttete Immobilienerträge Summe KESt-pflichtige Immobilienerträge aus Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	KESt-pflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998 (inkl. Altemissionen)	10) 11)	0,2374	0,2374	0,2374	0,2374	0,2374	0,2374
11.	Österreichische KESt, die bei Zufluss von Ausschüttungen in den Fonds einbehalter wurde							
11.1	KESt auf Inlandsdividenden	8)	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
12. 12.1	Österreichische KESt, die durch Steuerabzug erhoben wird KESt auf Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei	9) 10)12)	0,0653 0,0000					
12.2	KESt auf gemäß DBA steuerfreie Zinserträge	1)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.3 12.4	KESt auf ausländische Dividenden Minus anrechenbare ausländische Quellensteuer	8)	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000
12.5	KESt auf Ausschüttungen ausl. Subfonds	0) 10)12)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.8 12.9	KESt auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998 Auf bereits ausgezahlte, nicht gemeldete Ausschüttungen abgezogene KESt	9) 10)12)	0,0653 0,0000	0,0653 0,0000	0,0653 0,0000	0,0653 0,0000	0,0653 0,0000	0,0653 0,0000
15. 15.1	Angaben für beschränkt steuerpflichtige Anteilsinhaber KESt auf Zinsen gemäß § 98 Z.5 lit.e EStG 1988 (für beschränkt steuerpflichtige Anleger)		-					
16. 16.1	Kennzahlen für die Einkommensteuererklärung Ausschüttungen 27,5% (Kennzahlen 897 oder 898) Achtung: allfällige AIF-Einkünfte sind		0,0000	0,0000				
16.2	gesondert zu erklären Ausschüttungsgeliche Erträge 27,5% (Kennzahlen 936 oder 937) Achtung: allfällige AIF-		0,2374	0,2374				
16.3	Einkünfte sind gesondert zu erklären Anzurechnende ausländische (Quellen)Steuer auf Einkünfte, die dem besonderen Steuerechnende zusändische (Quellen) Steuerechnende zusändische (Quellen) Steuerechnende zusändische (Que		0,0001	0,0001				
16.4	Steuersatz von 27,5% unterliegen (Kennzahl 984 oder 998) Die Anschaffungskosten des Fondsanteils sind zu korrigieren um		0,1424	0,1424				
17.	Aufschlüsselung der Position 8.1., 8.2., 8.3. je Land							
17.1 17.2	Zu Punkt 8.1.1 anrechenbare ausländische Steuern aus Aktien Zu Punkt 8.1.2 anrechenbare ausländische Steuern aus Anleihen Zu Punkt 8.1.2 anrechenbare ausländische Steuern aus Anleihen							
17.3 17.4	Zu Punkt 8.1.3 anrechenbare ausländische Steuern aus ausländischer Subfonds Zu Punkt 8.2.1 rückerstattbare ausländische Steuern aus Aktien							
	Belgien Kanada		0,0000 0,0004	0,0000 0,0004	0,0000 0,0004	0,0000 0,0004	0,0006 0,0004	0,0006 0,0004
	Schweiz		0,0011	0,0011	0,0011	0,0011	0,0011	0,0011 0,0028
	Deutschland Dänemark		0,0000 0,0001	0,0000 0,0001	0,0000 0,0001	0,0000 0,0001	0,0028 0,0002	0,0002
	Spanien Finnland		0,0000 0,0003	0,0000 0,0003	0,0000 0,0003	0,0000 0,0003	0,0009 0,0008	0,0009 0,0008
	Frankreich		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0004	0,0004
	Grossbritannien Griechenland		0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0001 0,0000	0,0001 0,0000
	Irland		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0003	0,0003
	Italien Korea exkl. Matching Credit		0,0004 0,0000	0,0004 0,0000	0,0004 0,0000	0,0004 0,0000	0,0013 0,0000	0,0013 0,0000
	Luxemburg		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Niederlande Norwegen		0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0018 0,0000	0,0018 0,0000
	Portugal Matching Credit Schweden		0,0001 0,0001	0,0001 0,0001	0,0001 0,0001	0,0001 0,0001	0,0002 0,0004	0,0002 0,0004
	USA exkl. REITs		0,0062	0,0062	0,0062	0,0062	0,0062	0,0062
17.5	Dividenden - Länder aggregiert ohne Amtshilfe, hie Zu Punkt 8.2.2 rückerstattbare ausländische Steuern aus Anleihen		0,0011	0,0011	0,0011	0,0011	0,0011	0,0011
17.6	Zu Punkt 8.2.3 rückerstattbare ausländische Steuern aus ausländischer Subfonds							
17.7	Zu Punkt 8.3 weder anrechen- noch rückerstattbare Quellensteuern Puerto Rico		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000

- Privatanleger können gemäß § 240 Abs 3 BAO bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag auf Rückerstattung der KESt stellen oder diese im Wege der Veranlagung zur ESt 1)
- geltendmachen. Bei betrieblichen Anlegern erfolgt die Steuerfreistellung und die damit verbundene Anrechnung der KESt auf die ESVKSt im Wege der Veranlagung. Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften, Norwegen sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs 3 fallenden 2) Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaaten eine umfassende Amtshilfe besteht, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG idF AÄG 2011 von der Körperschaftsteuer befreit.
- Der gemäß DBA fiktiv anrechenbare Betrag (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden.
 für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da die ausländischen Dividenden mit dem KESt-Abzug endbesteuert sind. Im Einzelfall (bei direkter Inanspruchnahme des DBA) können die Beträge im Wege der Veranlagung angerechnet und die KESt rückerstattet werden.
 Die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilsmäßig entfällt, wobei auch
- 5) Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- Einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilsinhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten.

 Die entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen sehen auf Antrag die Rückerstattung der im jeweiligen Quellenstaat erhobenen Abzugsteuern, soweit sie nicht angerechnet werden können, vor. Die Rückerstattungsanträge sind durch den jeweiligen Anteilsinhaber zu stellen. Die erforderlichen Formulare sind auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen (https://www.bmf.gv.at) erhältlich.
- Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KESt Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KESt) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KESt (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden. 8)
- Entfällt für betriebliche Anleger bei Vorliegen einer KESt-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988. Falls keine vorliegt, ist die KESt, sofern sie nicht zur Endbesteuerung führt, auf
- Bei Privatanlegern sind die Erträge mit dem KESt Abzug endbesteuert. Bei betrieblichen Anlegern/natürliche Personen gilt die Endbesteuerung nur hinsichtlich der KESt pflichtigen Erträge (ohne Substanzgewinne gemäß § 27 Abs 3 und 4 EStG>). Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KESt) können die Beträge im Wege der Veranlagung 10) versteuert und die KESt (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- Bei Privatstiftungen unterliegen diese Beträge der Besteuerung (einschließlich jenes optionalen Zinsenteiles, hinsichtlich dessen die Stiftung mangels gesetzlicher Grundlage nicht zum KESt-Abzug optieren kann).



- Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KESt auf Substanzgewinne ist auf die ESt anrechenbar.
 Für bilanzierende Steuerpflichtige ist eine entsprechende Abwertung des Bilanzansatzes zu beachten.
 Für Zwecke der Vermeidung einer Doppelbesteuerng erhöhen AG-Erträge die Anschaffungskosten, Ausschüttungen reduzieren die Anschaffungskosten des Fondsanteils. Die AK-Korrekturwerte werden bei Kundendepots, die der KESt unterliegen, vom depotführenden Kreditinstitut berücksichtigt.
 Der talsächliche maximale Anrechnungsbetrag pro Anteil wird abweichend von den hier angegebenen Werten wie folgt ermittelt: Gesamtsumme der anrechenbaren Steuern (Betrag unter 8.1.1. bis 8.1.6 multipliziert mit der Anzahl der Anteile zum Ende des Fondsgeschäftsjahres) geteilt durch die Anzahl der Anteile im Meldezeitpunkt.



Seite 6